

Newsletter Nr. 120 (GE)

AGB auf Grundlage des CISG

August 2010

1. Einführung

Rechtswahlklauseln in internationalen Verträgen haben in der Vergangenheit dazu geneigt, die Geltung des UN-Kaufrechts („United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“, kurz „CISG“) abzubedingen. Zunehmend aber bedienen sich große Handelsgesellschaften – selbst in den USA – des vom CISG bereitgestellten Rechtsrahmens. Das wachsende Vertrauen in die Praxistauglichkeit des Einheitsrechts spiegelt sich nicht zuletzt in der Ratifizierung der Konvention durch Japan am 1. August 2009 wider – dem wichtigsten Global Player, der sich bisher dem Anschluss an die Konvention verweigert hatte. Es ist jedoch zuzugeben, dass neben Indien auch Großbritannien, Hongkong, Brasilien und Thailand die Konvention bislang noch nicht ratifiziert haben. Ein Beitritt dieser Staaten ist bisher auch nicht in Sicht. Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Vorteile des CISG verschaffen und einige Vorschläge zur Einbeziehung dieses Regelwerks in Allgemeinen Geschäftsbedingungen machen.

2. Vorteile des UN-Kaufrechts

Die Regelungen des UN-Kaufrechts stellen weltweit anerkannte Standards für den internationalen Handelskauf dar. Sie sind unter Berücksichtigung allgemeingültiger Handelsbräuche speziell für Transaktionen im internationalen Geschäftsverkehr entworfen worden und werden als ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Parteien empfunden. Bereits auf geschätzte 80% aller abgeschlossenen internationalen Geschäfte ist das CISG anwendbar.

a) Anwenderfreundlichkeit

Die einzelnen Regelungen sind im Allgemeinen nicht nur für Juristen, sondern auch für Geschäftsleute verständlich. Das fördert die Anerkennung dieser Regelung innerhalb der

eigentlichen Zielgruppe, nämlich dem Nutzer. Die einheitliche Terminologie begünstigt zudem die identische Auslegung vor den Gerichten verschiedener Staaten. Inzwischen hat sich nicht nur eine ausgereifte Dogmatik zum UN-Kaufrecht entwickelt, sondern auch eine umfangreiche Rechtsprechung, die vielfach auch im Internet oder anderen leicht zugänglichen Informationsquellen zur Verfügung steht. Bei der Auslegung der Konvention greifen die nationalen Gerichte regelmäßig auch auf die Urteile anderer Staaten zurück, weshalb das UN-Kaufrecht inzwischen als ein ausgesprochen hochentwickeltes Rechtsgebiet gilt, das ein hohes Maß an Rechtssicherheit und eben auch an Gerechtigkeit gewährleistet.

Die Konvention ist von 74 Staaten, darunter allen Wirtschaftsmächten mit der Ausnahme Großbritanniens, Hongkongs, Brasiliens und Indiens ratifiziert worden. Die Regelungen gelten unmittelbar. Das bedeutet, dass sie in die jeweiligen Rechtsordnungen inkorporiert worden sind. Dadurch lässt sich auch der oftmals hohe Zeit- und Kostenaufwand vermeiden, der häufig mit der Aushandlung des anwendbaren Rechts verbunden ist.

b) internationale Einheitlichkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf der Grundlage des CISG eignen sich daher besonders, die Probleme, die sich im internationalen Handelsverkehr aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen ergeben, auszuräumen. Vielfach haben wir in unserer täglichen Arbeit erlebt, dass sich die Vereinbarung des „heimischen Rechts“ in Allgemeinen Geschäftsbedingungen als kurzfristig erweisen kann. Vielfach ist mangels Vollstreckungsabkommens nur eine Klage vor dem Gericht des Handelspartners geeignet, einen rechtswirksamen Titel zu erlangen. Wenn sich jedoch ein Gericht mit einem ihm fremden Rechtssystem beschäftigen muss, bedeutet dies nicht nur hohe Kosten für Übersetzungen und Gutachter, sondern birgt die Gefahr, dass die entscheidenden

Richter die Zusammenhänge nicht richtig erfassen und zu einem fehlerhaften Urteil kommen. Diese Gefahr droht ebenso bei Schiedsgerichtsverfahren, da auch die Schiedsrichter in unterschiedlichen Rechtsordnungen beheimatet sind. Wenn aber die Entscheidenden Stellen auf Urteile aus der ganzen Welt zugreifen können, dann ist dies der korrekten Rechtsfindung förderlich und damit erheblich ergebnisorientierter.

Demnach können derartige Probleme durch eine intelligente Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Grundlage des CISG ausgeräumt werden, da es sich um ein einheitliches Regelwerk handelt, dass in allen Mitgliedsländern gleichermaßen in lokales Recht umgesetzt worden ist und zwischenzeitlich in weitem Masse Rechtsquellen zur Verfügung stehen, die eine einheitliche Auslegung gewährleisten sollen.

c) Vereinfachung der Anwendung

Ein weiterer Vorteil der Geltung des UN-Kaufrechts besteht darin, dass die Beurteilung der Frage, ob AGB Vertragsinhalt geworden sind (Einbeziehungskontrolle), vereinheitlicht und vereinfacht wird. Zwar trifft es zu, dass das UN-Kaufrecht für die Einbeziehung von AGB strengere Maßstäbe anlegt als das deutsche nicht-vereinheitlichte Recht (d.h. ohne die Geltung des UN-Kaufrechts). So reicht es regelmäßig nicht aus, dass lediglich auf die Geltung von AGB verwiesen wird, die dann beispielsweise auf der Internetseite abrufbar sind. Statt dessen müssen die AGB vielmehr im Einzelfall zur Verfügung gestellt und ihre Geltung explizit vereinbart werden. Dieser Umstand spricht indes nicht gegen die Vereinbarung des UN-Kaufrechts. Zunächst einmal führt die weitgehende Aufgabe der Differenzierung zwischen individuell vereinbartem Vertragstext und AGB zu einer einfacheren Rechtsanwendung. Gleichzeitig verhindert die Einbeziehungskontrolle gemäß UN-Kaufrecht, dass nationale Hürden für die Einbeziehung zum Tragen kommen, die mitunter noch höhere Anforderungen stellen. All dies trägt

zur Rechtssicherheit bei. Im Übrigen findet bei der subsidiären Geltung des deutschen nicht - vereinheitlichten Rechts im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts dessen strengere Einbeziehungskontrolle auch dann statt, wenn die Geltung des UN-Kaufrechts per AGB ausgeschlossen wird (§ 32 Abs. 2 EGBGB).

In Einzelfällen ermöglicht das UN-Kaufrecht auch eine flexiblere Handhabung von Regelungsgegenständen wie etwa der Haftungsbegrenzung bei Vereinbarung einer Garantie. Nach deutschem Recht besteht hier aufgrund von § 444 BGB beispielsweise fast kein Handlungsspielraum.

3. Handlungsempfehlung

Bei allen Vorzügen der Vereinbarung des UN-Kaufrechts ist genau darauf Acht zu geben, dass die Regelungen auf die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens abgestimmt sind. Dazu empfehlen wir Ihnen grundsätzlich, separate AGB zum einen für den Einkauf und zum anderen für den Verkauf auszuarbeiten. Da die Regelungen des UN-Kaufrechts abdingbar sind, ist im Detail gut zu erwägen, in welchen Punkten von den Bestimmungen des UN-Kaufrechts abgewichen werden sollte. Des Weiteren stellt das UN-Kaufrecht kein geschlossenes Regelwerk dar, sondern bedarf der Lückenausfüllung. Dies kann durch die Gestaltung von AGB erfolgen.

Wichtig ist insbesondere, dass die Anwendungskaskade eindeutig verstanden und beschrieben wird (Individualabreden, Auslegung des Vertrags, AGB, CISG, UNIDROIT, das vereinbarte nationale Recht und sodann das nach dem internationalen Privatrecht zu bestimmende anwendbare nationale Recht und zuletzt die Entscheidung des Richters nach bestem Wissen und Gewissen).

Fazit

Folglich ist als Fazit festzuhalten, dass die Anwendung des CISG fast ausschliesslich

mit Vorteilen einhergeht. Insbesondere für global aktive Unternehmen sind die Regeln des CISG zum größten Teil mit Vorteilen behaftet. So kann in allen Streitigkeiten, unabhängig vom Staat in dem man aktiv wird, davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung des Gerichts im wesentlichen gleich ausfallen wird. Dies wäre bei Vereinbarung von einem nationalen Recht weltweit unserer Erfahrung nach nicht der Fall. Zudem müßte eine Anpassung an die jeweiligen nationalen Rechte vorgenommen werden die nicht immer mit dem gewünschten nationalen Recht kompatibel sind. Das aber führt zu höheren Kosten und einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand welcher eingespart werden kann wenn das CISG weltweit angewendet wird und sogenannte Welt-AGB geschaffen werden. Nur in diesem Fall ist eine einheitliche und verhältnismäßig einfache Handhabung der Situation möglich.

Sollten diesbezüglich weitere Fragen bestehen, so stehen wir gerne mit unserer 15jährige Erfahrung zur Seite, denn die Schaffung von einheitlichen AGB weltweit sollte fein abgestimmt werden.

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.